

Verordnung über Gemeindekirchenräte und örtliche Beiräte in Kirchengemeindeverbänden und über Sprengelbeiräte in Kirchengemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Vom 4. Mai 2007

(ABl. S. 171)

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat aufgrund von § 83 Abs. 2 Nr. 4 der Verfassung in seiner Sitzung vom 4. Mai 2007 folgende Verordnung erlassen:

Abschnitt I: Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes

§ 1 Begriff

Der Gemeindekirchenrat eines Kirchengemeindeverbandes nach dieser Verordnung ist Gemeindeverbandsvorstand im Sinne des § 34a der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 2 Wahl des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes wird nach den Vorschriften des Gemeindekirchenratswahlgesetzes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland gewählt.
- (2) Dem Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes müssen mindestens vier gewählte Mitglieder angehören; jede dem Kirchengemeindeverband angehörende Kirchengemeinde muss mindestens mit einem Mitglied im Gemeindekirchenrat vertreten sein (§ 4 Abs. 1 und 2 Gemeindekirchenratswahlgesetz).
- (3) Ein Mitglied des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes kann nur von einem Stellvertreter vertreten werden, der Glied derselben Kirchengemeinde ist.

Abschnitt II:
Örtliche Beiräte in Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes

§ 3
Begriff

Örtliche Beiräte nach dieser Verordnung sind örtliche Gemeindekirchenräte im Sinne des § 34a der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 4
Bildung örtlicher Beiräte

(1) ¹In den Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes sollen örtliche Beiräte gebildet werden. ²Über die Bildung der örtlichen Beiräte entscheidet der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes. ³Er legt zugleich die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beiräte fest.

(2) ¹Die Vertreter der einzelnen Kirchengemeinden im Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes sind zugleich Mitglieder des für die jeweilige Kirchengemeinde zuständigen örtlichen Beirates. ²Die übrigen Mitglieder des Beirates werden gewählt. ³Die Wahl findet in einer als Wahlversammlung einberufenen Kirchengemeindeversammlung (§ 17 Abs. 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen) statt.

(3) Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes kann weitere Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde in den örtlichen Beirat berufen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der für die Kirchengemeinde zuständige Pfarrer kann an den Sitzungen des örtlichen Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

§ 5
Geschäftsführung des örtlichen Beirates

¹Für die Geschäftsführung des örtlichen Beirates finden die für den Gemeindekirchenrat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. ²Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes unverzüglich zur Kenntnis zu geben. ³§ 27 Abs. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gilt entsprechend.

§ 6
Aufgaben der örtlichen Beiräte

¹Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages. ²Im Übrigen werden die Aufgaben der örtlichen Beiräte in einer vom

Kirchgemeindevorstand zu erlassenden Satzung geregelt, die der Genehmigung des Vorstands des Kreiskirchenamtes bedarf.¹

Abschnitt III: Neubildung von Kirchgemeindevorständen

§ 7

(1) Bei der Neubildung eines Kirchgemeindevorstandes wählen die Gemeindeglieder der beteiligten Kirchgemeinden aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder die Mitglieder und Stellvertreter des Gemeindegliederrates des Kirchgemeindevorstandes in der vom Vorstand des Kreiskirchenamtes bestimmten Anzahl.

(2) Mit der Bildung des Gemeindegliederrates des Kirchgemeindevorstandes gehen die Aufgaben der Gemeindeglieder der zum Kirchgemeindevorstand gehörenden Kirchgemeinden auf diesen über, soweit in dieser Verordnung, in anderen Vorschriften oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) „Der nach Absatz 1 gebildete Gemeindegliederrat bleibt bis zur Neuwahl im Rahmen der nächsten allgemeinen Gemeindegliederratswahlen in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bestehen. „Im Übrigen gelten für den Gemeindegliederrat die allgemeinen Bestimmungen des Gemeindegliederratswahlgesetzes.

(4) Bis zur Bildung von örtlichen Beiräten nehmen die bisherigen Gemeindeglieder der am Kirchgemeindevorstand beteiligten Kirchgemeinden die Aufgaben der örtlichen Beiräte wahr.

Abschnitt IV: Sprengelbeiräte

§ 8

Für die Bildung und die Geschäftsführung von Sprengelbeiräten in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchgemeinde (§ 43 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen) finden die Vorschriften über die örtlichen Beiräte in Kirchgemeindevorständen entsprechende Anwendung.

¹ Das Kirchenamt erlässt hierzu eine Mustersatzung.

